



FEBO RUNDSCHREIBEN 1/2007

Generalversammlung FEBO am 29./30.März 2007 in Köln. Haben Sie sich bereits angemeldet?

Die Frist für die Hotelbuchung geht noch bis zum 13. März 2007.

Europäischer Furniertag am 10. und 11. Mai 2007 im Rahmen der Interzum Messe Köln

Die Schwerpunkte der Veranstaltung liegen in diesem Jahr auf den europäischen Furniermarkt und seine Absatzmärkte, auf neue Trends und Chancen in der Beschichtung von furnierten Oberflächen und auf die Anwendungsmöglichkeiten von dreidimensionalem Furnier. Im Anschluss daran werden Workshops zu folgenden Themen angeboten: „Furniersiegel: Argumente für eine europäische Nutzung“ und „Verantwortungsvolle Beschaffung und Vermeidung des Importes vom illegalem Holz“.

Informieren Sie Ihre Mitglieder über diese internationale Veranstaltung. Alle Informationen und Anmeldemodalitäten finden Sie in deutscher und englischer Sprache unter www.furnier.de

Verlängerung der Koexistenzphase für die EN 14081-1 für Vollholzbauprodukte beantragt

Europäische und nationale Holzhandelsverbände setzen sich in Brüssel im Ständigen Ausschuss für Bauwesen dafür ein, die Koexistenzphase für EN 14081-1, die am 1. September 2007 ausläuft um mindestens 2 Jahre zu verlängern. Ab dem 1. September 2007 soll das CE-Kennzeichen für alle Schnitthölzer, die für bauliche Zwecke genutzt werden, gelten. Das bedeutet, dass z.B. auch alle Importhölzer, so auch tropische Hölzer, die für bauliche Zwecke genutzt werden, davon betroffen sind. Um dieser Bestimmung zu entsprechen, ist es erforderlich, Importhölzer, die zur Zeit im Bauwesen genutzt werden, zu testen, um auf diese Weise eine Festigkeitssortierung zu erhalten, die dann die CE-Kennzeichnung zulässt. Da für eine Reihe von Einfuhrhölzern diese technischen Daten zur Zeit nur unzureichend vorliegen, ist eine Verlängerung der Koexistenzphase um mindestens 2 Jahre erforderlich. Während dieser Zeit können die noch fehlenden technischen Daten für die im Baubereich gebräuchlichsten Importhölzer zusammengetragen werden.

Wir werden Sie über die Entscheidung des zuständigen Ausschusses informieren.

Appellieren Sie jetzt an Ihre Mitgliedsfirmen und an die Ablader, die seit September 2006 laufende Koexistenzphase dazu zu nutzen, entsprechende Vorbereitungen für das erforderliche Konformitätsverfahren (2+) zu treffen.

Europäisches Mahnverfahren

Wir weisen auf die EU-Verordnung Nr. 1896/2006 zur Einführung eines europäischen Mahnverfahrens hin, die im Amtsblatt EU L 399 vom 30.12.2006 veröffentlicht ist. Mit der Neuregelung soll eine Vereinfachung und Beschleunigung der grenzüberschreitenden Verfahren im Zusammenhang mit unbestrittenen Geldforderungen aus zivil- und handelsrechtlichen Ansprüchen erreicht werden. Für die Beitreibung bezifferter fälliger Geldforderungen gegen Parteien in einem anderen EU-Mitgliedsstaat kann künftig der Erlass eines „Europäischen Zahlungsbefehls“ erwirkt werden. Dieser wird in der Regel binnen 30 Tagen nach Einreichung des Antrags erlassen. Wird hiergegen nicht binnen 30 Tagen ab Zustellung des Zahlungsbefehls vom Antragsgegner Einspruch eingelegt, so wird der Zahlungsbefehl für vollstreckbar erklärt. Der in einem EU-Mitgliedsstaat vollstreckbar gewordene Europäische Zahlungsbefehl kann in anderen Mitgliedsstaaten anerkannt und vollstreckt werden, ohne dass es einer Vollstreckbar-Erklärung bedarf oder die Anerkennung angefochten werden kann. Die zum 1. Januar 2007 in Kraft getretene Verordnung gilt in ihren wesentlichen Teilen ab dem 12. Dezember 2008. Die EU-Verordnung, die auch einen Mustervordruck für die europäischen Zahlungsbefehle sowie zur Vollstreckbar-Erklärung vorsieht, ist im Internet unter

<http://eur-lex.europa.eu/JOHtml.do?textfield2=399&year=2006&Submit=Suche&serie=L>.

14. März 2007